

Satzung des Turnverein Liebersbronn e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Zweck des Vereins

- a) Der im Jahre 1894 gegründete Verein ist unter dem Namen Turnverein Liebersbronn in das Vereinsregister des Amtsgerichts Esslingen (Register-Nr. VR 308) eingetragen und hat den Namenszusatz „e.V.“.
- b) Er hat seinen Sitz in Esslingen am Neckar – Liebersbronn.
- c) Die Vereinsfarben sind blau-weiß.
- d) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- e) Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württ. Landessportbundes und dessen Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.
- f) Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, rassistischen und konfessionellen Gesichtspunkten der Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend zu dienen.
- g) Er verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der freien Jugendhilfe. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder einbezahlte Beträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf Vereinsvermögen.
- h) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- i) Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich.

§ 2 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche Personen (ordentliche Mitglieder), juristische Personen und Vereine (außerordentliche Mitglieder) sein.

1. Erwerb der Mitgliedschaft

Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Vorstandes aufgrund eines Aufnahmeantrages. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Verein zu richten.

- a) Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt mit dem 1. Tag des Quartals, in dem sie beantragt wird.
- b) Der Beginn der Mitgliedschaft eines außerordentlichen Mitglieds wird durch besondere Vereinbarung zwischen außerordentlichem Mitglied und Vorstand des Vereins festgelegt.
- c) Personen, die sich um die Förderung des Vereinszwecks verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstands oder des Hauptausschusses von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind beitragsfrei.

2. Verlust der Mitgliedschaft

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des Mitglieds. Die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitglieds wird durch Tod, Austritt oder Ausschluss beendet.

Der Austritt eines ordentlichen Mitglieds kann durch den Hauptausschuss beschlossen werden, wenn das Mitglied

- a) mit der Zahlung eines Beitrags trotz Mahnung länger als 1 Jahr im Rückstand ist,
- b) die Bestimmung der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt,
- c) Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt
oder
- d) sich in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Vereinsleben unehrenhaft verhält.

Der Beschluss über den Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen. Gegen den Beschluss steht dem/der Betroffenen innerhalb von zwei Wochen gegenüber dem Hauptausschuss Berufungsrecht an die nächstfolgende Mitgliederversammlung zu, zu der er/sie einzuladen ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Wirksamkeit des Beschlusses endgültig. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des Mitglieds. Die Beendigung der außerordentlichen Mitgliedschaft ergibt sich aus der zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Verein getroffenen Vereinbarung.

§ 3 Beiträge

Die Mitglieder sind beitragspflichtig, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Die Mitgliederversammlung kann Zusatzbeiträge und Umlagen festsetzen.

1. Ordentliche Mitglieder

Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Mitgliederbeiträge werden stets im ersten Monat des Geschäftsjahres fällig. Auf Antrag können die Beiträge vom Vorstand gestundet oder erlassen werden.

2. Außerordentliche Mitglieder

Die Beiträge der außerordentlichen Mitglieder werden durch besondere Vereinbarung zwischen außerordentlichem Mitglied und dem Vorstand des Vereins festgesetzt.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

1. Ordentliche Mitglieder

Jedes über 18 Jahre alte Mitglied ist wählbar und berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

Ordentliche Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu dessen Bedingungen und denen der Abteilungen zu benutzen. Jedes Mitglied kann in allen Abteilungen des Vereins nach Maßgabe der Abteilungsbestimmungen Leibesübungen betreiben.

2. Außerordentliche Mitglieder

Außerordentliche Mitglieder sind berechtigt, nach Maßgabe der vom Vorstand gefassten Beschlüsse bestimmte Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht.

Es steht ihnen das Recht zu, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Versicherungsschutz besteht wie bei den ordentlichen Mitgliedern über den Württ. Landessportbund.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung,
2. der Hauptausschuss,
3. der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Im ersten Vierteljahr eines Geschäftsjahres soll die ordentliche Mitgliederversammlung durchgeführt werden. Sie wird vom/von der 1. Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von einem/r der stellvertretenden Vorsitzenden durch Veröffentlichung in der Esslinger Zeitung unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen unter Bekanntmachung der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen sind, einberufen.

2. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte des Vorstands und der Abteilungsleiter/innen.
 - b) Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer/innen.
 - c) Entlastung des Vorstandes und der Mitglieder des Hauptausschusses.
 - d) Beratung und Beschlussfassung über vom Vorstand wegen ihrer Bedeutung auf die Tagesordnung gesetzte Angelegenheiten und über Anträge der Mitglieder.
 - e) Wahl und Amtsenthebung der Mitglieder des Hauptausschusses gemäß § 7 Ziff. 1a (mit Ausnahme des/der Jugendleiters/in), 1c, e und f und der Kassenprüfer/innen.
 - f) Bestätigung des/der Jugendleiters/in und seines/r Stellvertreters/in, sowie der Abteilungsleiter/innen und deren Stellvertreter/innen.
 - g) Festsetzung der Mitgliederbeiträge, etwaiger Zusatzbeiträge und Umlagen (Ausnahme § 3 Ziff. 2).
 - h) Berufungen gegen Ausschlussbeschlüsse.
 - i) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrungen früherer Amtsinhaber/innen.
 - j) Entscheidungen über Beschwerden der Mitglieder gegen Beschlüsse des Hauptausschusses.
 - k) Beschlussfassungen über Satzungsänderungen und freiwillige Auflösung des Vereins.
3. Anträge aus den Reihen der Mitglieder sind mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung einzureichen. Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Zulassung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder.
4. Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Viertel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber dem Vorstand verlangt wird.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder. Es wird offen abgestimmt. Geheime Abstimmung erfolgt jedoch, wenn dies auf Antrag durch einfache Stimmenmehrheit beschlossen wird.

6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom/von der Protokollführer/in und vom/von der 1. Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von einem/r der stellvertretenden Vorsitzenden zu unterschreiben.

§ 7 Hauptausschuss

1. Dem Hauptausschuss gehören an:

- a) Die Mitglieder des Vorstands.
- b) Ehrenvorsitzende und Ehrenbeisitzer/innen.
- c) Der/die Frauensportwart/in.
- d) Die in den Abteilungen gewählten Abteilungsleiter/innen.
Im Verhinderungsfalle können die gewählten Stellvertreter/innen an den Sitzungen des Hauptausschusses mit Sitz und Stimme teilnehmen.
- e) Der/die Festwart/in.
- f) Zwei bis vier Besitzer/innen.

Jedes Mitglied des Hauptausschusses hat eine Stimme. Stimmenübertragung ist unzulässig.

Jedes Mitglied bleibt solange im Amt, bis ein/e Nachfolger/in gewählt ist; bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds beruft der Hauptausschuss den/die Nachfolger/in, wenn die nächste Mitgliederversammlung nicht binnen 3 Monaten stattfindet; in der nächsten Mitgliederversammlung ist Nachwahl erforderlich.

2. Dem Hauptausschuss obliegt:

- a) Die Beschlussfassung über den Haushaltsplan,
- b) die Beschlussfassung über Beschwerden von Mitgliedern gegen Beschlüsse des Vorstands,
- c) Beratung und Beschlussfassung über vom Vorstand wegen ihrer Bedeutung auf die Tagesordnung gesetzte Angelegenheiten.

3. Über die Protokollierung und Beurkundung der Beschlüsse des Hauptausschusses gilt § 6 Ziff. 6 entsprechend.

4. Die Sitzungen des Hauptausschusses sind vom/von der 1. Vorsitzenden oder einem/r der stellvertretenden Vorsitzenden oder einem/r der stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich oder telefonisch einzuberufen. Tagesordnungen und die Gegenstände der Beschlussfassung brauchen nicht bekanntgegeben zu werden.

§ 8 Vorstand

1. Den Vorstand bilden
 - a) der/die 1. Vorsitzende
 - b) die zwei stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) der/die Kassenwart/in
 - d) der/die Technische Leiter/in
 - e) der/die Schriftführer/in
 - f) der/die Jugendleiter/in.
2. Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
3. Von den Mitgliedern des Vorstands sind insbesondere folgende Aufgabenbereiche wahrzunehmen:
 - a) Turnen, Gymnastik, Breiten- und Leistungssport
 - b) Ballspielende Abteilungen
 - c) Jugendpflege
 - d) Öffentlichkeitsarbeit
 - e) Finanz-, Steuer- und Vermögensfragen
 - f) Fragen des Vereinsheims und der Sportanlagen.

Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

Vom Vorstand kann ein/e Geschäftsführer/in bestellt werden, der/die dem Vorstand beratend angehört.

4. Der/die 1. Vorsitzende und die zwei stellvertretenden Vorsitzenden sind der Vorstand im Sinne des § 26 BGB; sie vertreten den Vereinen gerichtlich und außergerichtlich. Sie haben Einzelvertretungsbefugnis.
5. Die Organe des Vereins können beschließen, dass für bestimmte Aufgabenbereiche Unterausschüsse gebildet werden.
6. Über die Einberufung der Vorstandssitzung sowie über die Protokollierung und Beurkundung der Beschlüsse des Vorstands gilt § 7 Ziff. 3 und § 6 Ziff. 6 entsprechend.

§ 8 a Vergütungen für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 2, 6a EStG ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2 trifft der Hauptausschuss. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

§ 9 Kassenprüfer/innen

Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer/innen und eine/n Stellvertreter/in, die weder dem Vorstand noch dem Hauptausschuss angehören dürfen.

Die Kassenprüfer/innen haben die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins sachlich und rechnerisch zu prüfen, diese durch ihre Unterschrift zu bestätigen und der Mitgliederversammlung hierüber einen Bericht vorzulegen. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer/innen unverzüglich dem Vorstand berichten.

§ 10 Ordnungen des Vereins

Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein eine Geschäftsordnung gebeten, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist.

§ 11 Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten werden im Bedarfsfalle durch Beschluss der Mitgliederversammlung Abteilungen gegründet. Der Beschluss erfordert eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder.
2. Die Abteilung wird durch den/die Abteilungsleiter/in, dessen/deren Stellvertreter/in und die Mitarbeiter/innen, denen feste Aufgaben übertragen werden, geleitet (Abteilungsausschuss). Versammlungen des Abteilungsausschusses werden nach Bedarf einberufen.
3. Abteilungsleiter/innen, Stellvertreter/innen und Mitarbeiter/innen werden von der Abteilungsversammlung gewählt. Für die Einberufung der Abteilungsversammlung gelten die Einberufungsvorschriften des § 6 der Satzung entsprechend. Der Abteilungsausschuss ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
4. Die Kassenführung der Abteilungen kann jederzeit vom/von der Kassenwart/in des Vereins geprüft werden.
5. Die Mitglieder des Vorstands sind berechtigt, an den Abteilungsversammlungen teilzunehmen.

§ 12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt wird. Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren/innen, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.

Das nach Bezahlung der Schulden noch vorhandene Vereinsvermögen ist mit Zustimmung des Finanzamtes auf die Stadt Esslingen am Neckar zu übertragen, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige sportliche Zwecke zu verwenden hat. Entsprechendes gilt für die Beschlussfassung über den Wegfall des Vereinszwecks.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt anstelle der bisherigen Satzung; sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 06. November 1986 beschlossen und am 19. März 1993 ergänzt.